

# Finanzordnung des TSV Rackwitz e.V.

## **1. Grundsatz der Sparsamkeit**

Grundlage der Finanzordnung ist die Satzung des TSV Rackwitz e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Finanzwirtschaft des TSV Rackwitz e.V. ist sparsam zu führen. Die Mittel des TSV Rackwitz e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Zuwendungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TSV Rackwitz e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **2. Haushaltsplan**

Für jedes Geschäftsjahr muss vom Schatzmeister auf Grundlage der Finanzpläne der Abteilungen einen Haushaltsplan erarbeitet werden.

Der Haushaltsplan wird vom Vorstand des TSV Rackwitz e.V. beraten und vor der Mitgliederversammlung bestätigt. Im Sinne der Finanzordnung sind die Fachabteilungen selbstständige, verantwortliche Abteilungen. Sie sind aber verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben dem Vorstand

Rechenschaft zu legen. Diese Festlegung ist aus steuerlichen Gründen unbedingt einzuhalten. Mittel des Vereins und der Fachabteilungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Investitionen der Abteilungen benötigen die Einplanung im Haushaltsplan und bedürfen ausnahmslos der Zustimmung des Vorstandes.

## **3. Jahresabschluss**

Zum Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des TSV Rackwitz e.V. für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.

Es muss weiterhin eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung zu prüfen.

Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung. Nach Prüfung des Jahresabschlusses erstattet der Schatzmeister vor dem Vorstand des TSV Rackwitz e.V. Bericht.

Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung und die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## **4. Verwaltung der Finanzmittel**

Der Schatzmeister verwaltet die Finanzgeschäfte sowie die Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie dem Haushaltsplan entsprechen, ordnungsgemäß angewiesen sind und ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

## **5. Zahlungsanweisungen**

Für die Ausführung der Zahlungsanweisungen sind stets zwei Unterschriften notwendig, wenn der Betrag 500 EURO übersteigt und die Zahlung im manuellen Verfahren geleistet wird. Unterschriftsberechtigt sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Schatzmeister.

Wenn das kontoführende Unternehmen die Kontenführung im elektronischen Verfahren anbietet, können der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister Überweisungen jeweils alleine vornehmen.

## 6. Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Konto des TSV Rackwitz e.V. abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag, den Verwendungszweck und ggf. die gültige Mehrwertsteuer ausweisen.

Für kurzfristige Zahlungen wird eine Handkasse zur Führung der Geschäfte durch den Schatzmeister in Höhe von 300,00 EURO eingerichtet.

## 7. Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- a) dem Vorstandsvorsitzenden bis zu einer Summe von 500,00 EURO
- b) dem Schatzmeister und dem Stellvertreter des Vorsitzenden bis zu einer Summe von 300,00 EURO.

## 8. Erfassung des Inventars

Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle des TSV Rackwitz e.V. ein Inventarverzeichnis anzulegen.

Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die einen Beschaffungswert von 100,00 EURO übersteigen.

Die Inventarlisten müssen enthalten:

- a) Anschaffungsdatum
- b) Bezeichnung
- c) Anschaffungs- und Zeitwert
- d) Aufbewahrungsort

Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit Begründung anzugeben.

## 9. Aufwendungsentschädigung

Den ehrenamtlichen Mitgliedern des TSV Rackwitz e.V. können entsprechende Unkosten nach den jeweiligen gültigen Rechtsnormen erstattet werden.

## 10. Gebühren und Beiträge

10.7. Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt 10,00 EURO.

10.2. Jedes Mitglied hat zur finanziellen Absicherung des Vereins einen Jahresbeitrag zu entrichten.  
Grundlage der Berechnung sind die Vorgaben des Landessportbundes Sachsen sowie die Finanzsituation der jeweiligen Abteilung.  
Dieser unterteilt sich in einen abteilungsabhängigen und einem altersabhängigen Anteil.

10.3. Der jeweilige Einzeljahresbeitrag berechnet sich demnach wie folgt:

Abteilung	unter 18 Jahre	unter 24 Jahre	über 24 Jahr
Fußball	36,00 EURO	48,00 EURO	72,00 EURO
Tischtennis	36,00 EURO	48,00 EURO	72,00 EURO
Camping und- Wassersport	30,00 EURO	36,00 EURO	60,00 EURO
Allgemeine Sportgruppe (ohne Aerobic)	30,00 EURO	36,00 EURO	60,00 EURO
Allgemeine Sportgruppe Aerobic	36,00 EURO	48,00 EURO	72,00 EURO
Volleyball	36,00 EURO	48,00 EURO	72,00 EURO
Handball	30,00 EURO	36,00 EURO	60,00 EURO
Taekwondo	36,00 EURO	48,00 EURO	72,00 EURO

- 10.4. Für Familien besteht die Möglichkeit des Familienbeitrages. Dieser beträgt 80,00 EURO. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Mitgliedschaft von mindestens einem Erwachsenen **und** einem Kind / Jugendlichen.  
Für die Inanspruchnahme des Familienbeitrages sind auch in einer eheähnlichen Form zusammenlebende Partner berechtigt, wenn diese die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen. Sind mehrere Familienmitglieder in verschiedenen Abteilungen organisiert, so sind prozentuale Aufsplittungen in die entsprechende Abteilung möglich, wenn der Betrag in einer Abteilung des TSV Rackwitz e.V. voll gezahlt wurde.
- 10.5. Der entsprechende Beitragssatz ist jährlich einmal bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen.  
In Einzelfällen sind in Abstimmung mit dem Schatzmeister andere Zahlungsintervalle möglich.
- 10.6. Die Abteilungen sollen darauf hinwirken, dass die Mitglieder am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen. Gebühren durch Rücklastschriften z.B. bei ungedecktem Konto gehen zu Lasten des Mitgliedes.

## **11. Umlagen**

Jedes Mitglied des TSV Rackwitz e.V. hat sich durch eine angemessene Umlage an der Finanzierung der jährlich in der jeweiligen Abteilung auflaufenden Kosten zu beteiligen.  
Diese Finanzierungsumlage ist von jeder Abteilung mit dem Schatzmeister abzustimmen und mit dem jährlich zu treffenden Beschluss des Vorstandes verbindlich.

## **12. Schuldner**

Beitragsschuldner wird, wer bis 31. März des Kalenderjahres bzw. 4 Wochen nach Eintritt in den Verein den gemäß Punkt 10 Abs. 2 ausstehenden Beitrag nicht bezahlt hat.

Der Verein erhebt für Beitragsschuldner eine Mahngebühr in Höhe von 5% des Jahresbeitrages (mindestens jedoch 4,00 EURO) zuzüglich zum ausstehenden Beitrag

Entstehen dem Verein durch Beitragsschuldner Schäden gegenüber Dritten, so sind auch diese durch die Beitragsschuldner zu begleichen.

## **12. Befreiung von Beiträgen**

Der Vorstand kann im Einzelfall nach schriftlicher Antragstellung und Stellungnahme durch den entsprechenden Übungsleiter ein Mitglied in besonderen Härtefällen von der Zahlung von Beiträgen und Kostenumlagen befristet frei stellen oder entsprechende Änderungen der Beitragszahlung veranlassen. Das antragstellende Mitglied ist dabei verpflichtet, Änderungen (z. Bsp. Erhalt einer Arbeitsstelle) dem Vorstand umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.

## **14. Inkrafttreten**

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss des Vorstandes des TSV Rackwitz e.V. vom \_\_\_\_\_ am 01.01.2006 in Kraft.

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des TSV Rackwitz e.V.

\_\_\_\_\_  
Schatzmeister